

FINANZORDNUNG

BUND DEUTSCHER FUSSBALL-LEHRER E. V.



§ 1

Status der Tätigkeiten im BDFL

Alle Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BDFL ist ehrenamtlich.
Hauptamtlich tätig ist der Bundesgeschäftsführer.

§ 2

Einnahmen

Die Einnahmen des BDFL stammen grundsätzlich aus Mitgliedsbeiträgen. In dem hierdurch gesteckten Finanzrahmen soll sich die gesamte Arbeit des BDFL bewegen. Auf langfristig angelegte Rücklagen darf nur in Sonderfällen und mit Genehmigung des Präsidiums zurückgegriffen werden. Soweit im Zusammenhang mit Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Zuwendungen von dritter Seite kommen (Bund, Länder, DFB usw.), sind diese ausschließlich für den zugedachten Zweck zu verwenden.

§ 3

Haushaltsplan

Vor jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) stellt der Schatzmeister rechtzeitig einen Haushaltsplan auf, der vom Bundesvorstand zu genehmigen ist.

§ 4

Haushaltsführung

Die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung sind stets zu beachten.

§ 5

Finanzverwaltung

Alle Einnahmen und Ausgaben laufen über die zu diesem Zweck eingerichteten Bankkonten des BDFL. Verfügungsberechtigt über Bankkonten sind der Schatzmeister sowie der Präsident (im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter). Keine sonstige Stelle des BDFL ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu leisten. Zahlungsanweisungen werden grundsätzlich vom Schatzmeister gemeinschaftlich mit dem Präsidenten unterzeichnet. Aus Gründen der Vereinfachung der Finanzverwaltung können sie vom Schatzmeister jedoch auch allein bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000 im

Einzelfall unterzeichnet werden. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Präsident bzw. einer seiner Stellvertreter.
Sofern Gelder zum Zwecke höherer Rendite festgelegt werden (festverzinsliche Wertpapiere von Ausstellern erstklassiger Bonität), bedarf es des Einverständnisses des Präsidiums.

§ 6

Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. In Verbindung mit der Bundesgeschäftsstelle hat er den Eingang der Beiträge zu überwachen. Der Schatzmeister hat der Hauptversammlung einen Bericht über die Finanzlage zu erstatten. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Schatzmeister verpflichtet, in angemessener Frist eine detaillierte Überschussrechnung zu erstellen und dem Präsidium und Bundesvorstand vorzulegen. Dem Präsidium sowie dem Bundesvorstand ist der Schatzmeister auf Wunsch jederzeit zum Bericht verpflichtet.

§ 7

Regionale Fortbildung in den Verbandsgruppen

Für jede Verbandsgruppe wird pro Jahr vom Bundesvorstand eine bestimmte Summe zur Durchführung der Arbeitstagungen festgelegt. Der Schatzmeister überwacht verantwortlich den Einsatz der Mittel in den festgesetzten Grenzen. Die Verbandsgruppenvorsitzenden rechnen jede Veranstaltung in angemessener Frist mit dem Schatzmeister einzeln ab. Vom BDFL werden bei Tagungen der Verbandsgruppen nur die Kosten für Referenten und Organisation übernommen. Kosten der teilnehmenden Mitglieder trägt der BDFL nicht. Der Bundesvorstand regelt die Kostenbeteiligung der Nichtmitglieder des BDFL an allen BDFL-Fortbildungsveranstaltungen. Nichtmitglieder tragen einen vom Bundesvorstand festzulegenden Kostenbeitrag für Fortbildungsmaßnahmen.

§ 8

Zentrale Fortbildung

Bei zentralen Fortbildungsveranstaltungen trägt der BDFL die Kosten für die Referenten sowie Organisations- und sonstige Betriebskosten. Grundsätzlich trägt der BDFL auch Kosten für Verpflegung der teilnehmenden Mitglieder. Diese können jedoch von Fall zu Fall zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werden, deren Höhe das Präsidium gegebenenfalls festlegt. Nichtmitglieder zahlen jeweils einen vom Präsidium festzulegenden Teilnehmerbeitrag.

§ 9

Hauptamtliche Mitarbeiter

Über Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

§ 10

Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für Mitglieder des Präsidiums, des Bundesvorstandes, der Ausschüsse sowie des Bundesgeschäftsführers im Rahmen der ihnen zugeteilten Funktionen im BDFL ist einheitlich im Anhang zur Finanzordnung zu regeln.

§ 11

Revisoren

Die von der Hauptversammlung gewählten Revisoren sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen Erfahrung haben. Sie können nicht länger als zwei Legislaturperioden hintereinander tätig sein. Nach Ablauf einer Legislaturperiode muss mindestens ein Revisor ausscheiden, der durch einen anderen von der Hauptversammlung ersetzt wird. Die Revisoren haben Finanzen und Buchhaltung mindestens einmal im Jahr einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Revisionsbericht zu verfassen. Den Revisoren ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Der Revisionsbericht ist den Mitgliedern des Bundesvorstandes bekannt zu machen.

§ 12

Beitragsermäßigung

Der Schatzmeister kann in besonderen Fällen (Krankheit, sozialer Notstand usw.) den grundsätzlich einheitlichen Mitgliedsbeitrag auf schriftlich begründeten Antrag des Betroffenen ermäßigen. Dem Präsidium sind die einzelnen Fälle jeweils halbjährlich mitzuteilen. Sie sind von diesem zu bestätigen. Mitglieder ab 65 Jahre müssen ab dem Folgejahr nur noch den halben Jahresbeitrag entrichten.

§ 13

Schlussbestimmungen

Zur Finanzordnung gehört ein Anhang, in dem die jeweils vom Präsidium festgelegten Vergütungen gemäß § 10 dieser Ordnung, sowie die festgesetzten Referentenhonorare festgelegt sind.

Über alle weiteren Finanzfragen, die in vorstehender Ordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

- 1) Ergänzung der Finanzordnung § 14 Nr. 9 der Satzung – keine Satzungsänderung – § 7 letzter Satz: